

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VII/0155/20	Amt 30 AZ: III/61-San
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	24.06.2020	7	1	2
2.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	01.07.2020	Information		
3.	Stadtrat	08.07.2020	- einstimmig mit Änderung bestätigt -		

Beschluss zur Freistellung von der Erhebung des Ausgleichsbetrages i.S. des § 155 Abs. 4 Satz 1 BauGB

Derzeit wird durch die Verwaltung die fördertechnische Abrechnung des Sanierungsgebietes in Bezug auf das ausgelaufene Städtebauförderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ vorbereitet. Die Schlussabrechnung als haushaltsrechtlicher Verwendungsnachweis der Kommune dient dem Zuwendungsgeber als Entscheidungsgrundlage für die endgültige Förderung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Hierfür sind die für die städtebauliche Gesamtmaßnahme entstandenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln und zusammengefasst darzustellen. Zu den Einnahmen gehören neben Fördermitteln u. a. auch die Grundstückserlöse und Bewirtschaftungsüberschüsse, die die Stadt erzielt hat sowie die Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen.

Analog zu der Erhebung von Ausgleichsbeträgen hat die Stadt Wertsteigerungen gemeindeeigener Grundstücke i.S. des § 154 BauGB in der Schlussabrechnung zu berücksichtigen (RL StäBauF, Abschnitt C, Nr. 18. a). Vom Wertausgleich ausgenommen sind kommunale Grundstücke, welche als baurechtliche Erschließungsanlagen oder Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen dienen (vgl. Nr. 26 Punkt 26.3. Buchstabe a) Satz 2 RL StäBauF). Ergänzend dazu gilt die Festlegung des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, dass ein Ausgleichsbeträge für Grundstücke Dritter, die als Gemeinbedarfseinrichtung genutzt werden, zu erheben sind (Schreiben SGSA vom 08.05.2019).

Auf Grundlage des § 155 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde im Einzelfall von der Erhebung des Ausgleichsbetrages ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Das öffentliche Interesse i.S. des § 155 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist dann gegeben, wenn es konkreten Sanierungszwecken dient, also nicht allein im sonstigen öffentlichen Interesse liegt. Die Begründung für jedes einzelne Grundstück kann der Anlage entnommen werden. Darüber hinaus stellen die in der Anlage aufgeführten Grundstücke keine wirtschaftlichen Nutzungen dar.

Zuständigkeit: § 152 BauGB i.V.m. § 155 Abs. 4 Satz 1 BauGB
§ 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

dass die in der Anlage aufgeführten Grundstücke von der Erhebung des Ausgleichsbetrages i.S. des § 155 Abs. 4 Satz 1 BauGB, freigestellt werden.

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Übersicht zur Freistellung der Erhebung von Ausgleichsbeträgen
- Lageplan Burgschule
- Lageplan Musik- und Volkshochschule
- Lageplan St.-Stephani-Kirche
- Lageplan St.-Margarethenkirche

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:	EUR
Zur Deckung werden verwendet:	
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von:	EUR
erwartete Einnahmen:	EUR
<input type="checkbox"/> anzeigepflichtig	<input type="checkbox"/> genehmigungspflichtig
<input type="checkbox"/> Bekanntmachung	<input type="checkbox"/> Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung	Stellenreduzierung
--------------------	--------------------

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="checked" type="checkbox"/> Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar:	<input checked="checked" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Dezernentin